

\* bei Minde*r*jährigen ist zusätzlich die Unterschrift der/des Sorgerechtigten erforderlich.

Unterschrift Sorgerechtigter:

Ort/Datum:

Hiermit bescheinige ich, dass bei meiner Tochter / meinem Sohn zum jetzigen Zeitpunkt keine Infektionschutz-Umgang mit Uverpackten Lebensmitteln“ mit meiner Tochter / meinem Sohn durchgegangen bin.

Unterschrift Belehrte:

Ort/Datum:

Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzzgesetz das Merkblatt „Hygiene und Infektionsschutz-Umgang mit Uverpackten Lebensmitteln“ aufmerksam und in Ruhe durchgesehen habe und dass bei mir zum jetzigen Zeitpunkt keine Tatsachen für ein Tatigkeitsverbot vorliegen und dass bei mir zum jetzigen Zeitpunkt keine Tatsachen für ein Tatigkeitsverbot vorliegen.

Bei Schülern: Name der Schule
PLZ / Ort
Strasse/Hausnummer
geb. am
in
Frau/ Herr

**Erläuterung im Rahmen des § 43 Abs. 1 Infektionsschutzzgesetz- bei kurzzeitigen Praktika (Langstens 5 Kalenderstage)**

Sollingen

Hyggiene und Infektionsschutz - Umgang mit Unverpackten Lebensmitteln

Information für teilnehmende Jugendliche an der Berufsfelderkundung / an Kurzzeitigen Praktika (Langstern 5 Kalenderstage) und ihre Sorgeberechtigten

Für ein kurzzeitiges Praktikum im Umgang mit unverpackten Lebensmitteln müssen einige wichtige Dinge bekannt sein, denn wer dort arbeitet, hat eine besondere Verantwortung!

Auch wenn man nur kurze Zeit in dem Betrieb tätig ist, sind auch dann einige wichtige Regeln im Umgang mit den Lebensmitteln zu beachten und einzuhalten:

Jeder kann irgendeine schwere Keimreinheit, wenn sie auf den Handen haben, ohne es zu wissen. Manche davon übertragen schwer Keime (Bakterien oder Viren) an den Händen haben, ohne es zu wissen. Manche keime durch Anfassen auf Lebensmittel und Küchengeräte übertragen.

Nachfolgende Regeln sollen sorgfältig durchleseñ werden, in der Klasse und mit den Sorgeberechtigten abgesprochen werden und am Ende soll das Merkblatt unterzeichnet werden, auch von den Sorgeberechtigten, um sicherzustellen, dass die Regeln durchgegangen worden sind.

Toilettenbesuch gründlich die Hände unter fließendem Wasser.

Jeder wascht sich vor Arbeitsnarrt, vor jedem Arbeitstag und selbstverständlich nach jedem benutzt zum Handwaschen flüssige Seife und zum Handtrocknen nur Einmalhandschuh!

Regel Nummer 2:

Jeder legt vor Arbeitshandschuhe, Armbänder, Armbanduhren, kurz: jede Art von Handschmuck,

Regel Nummer 3:

Jeder legt vor Arbeitshandschuhe, Armbänder, Armbanduhren, kurz: jede Art von Handschmuck,

Regel Nummer 4:

Jeder tragt saubere Kleidung am Arbeitsplatz!

Regel Nummer 5:

Wer in Gemeinschaftseinrichtungen arbeitet, wascht und duscht sich regelmäßig, hat saubere Haare und kurzgeschorene und unlackierte Fingernägel!

Regel Nummer 6:

Kleine Wunden an den Händen werden mit einem wasserundurchlässigen Pflaster, einem Fixierling oder Kleine Wunden vor dem Weiterarbeiten natürlich gewaschen werden.

Die Hände müssen vor dem Papierabschneiden, das anschließend in den Müll wandert!

Man hustet und niest nicht auf Lebensmittel, sondern wennet sich ab!

Regel Nummer 7:

Wer unter Überkeit, Erbrechen oder Durchfall leidet, darf nicht in Gemeinschaftseinrichtungen arbeiten!

Auch mit offenen Wunden oder ansteckenden Hauterkrankungen ist dies verboten.

Vorhandene - den Berlebsarzt ob man weiter arbeiten darf!

Das sind die wesentlichen Regeln. Markt sie Euch und beachtet sie bitte ganz genau!

1. Personen, die an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholerare, Shigellenrurh, Salmoneellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglicheit besteht, dass deren Krankheitsreger übertragen werden können.
2. Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdachtig sind, Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdachtig sind, an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglicheit besteht, dass deren Krankheitsreger übertragen werden können.
3. die Krankheitsreger Shigellen, Salmoneellen, enterohamorragische Escherichia coli oder Choleravibrioien auscheiden, durfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden.
- a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen verwendet werden, so in in Berührung kommen, oder
- b) in Küchen von Gaststätten und Sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.
- Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgenständen, die für die dort genannten Tatigkeiten Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitsregerm auf die Lebensmittel im Sinne des Absatzes 2 zu verhindern ist.
- Die Satze 1 und 2 gelten nicht für den privaten haushaltschäflichen Bereich.
1. Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind (2) Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind Die Tatigkeiten, die in amtlicher Eigenschaft, auch im Rahmen ihrer Ausbildung, mit den in Absatz 2 bezeichneten Personen und Kemiilinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprosen und Kemiilingen zum Rohverzehr.
8. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durchheitzter Füllung oder Auflage
7. Speiseeis und Speiseishalberzeugnisse
6. Sauglings- und Kleinkinderernährung
4. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
3. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
2. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
1. (2) Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind Die Tatigkeiten oder mit Bedarfsgenständen im Sinne des Absatzes 1 sind
- Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind Tatigkeiten, die in amtlicher Eigenschaft, auch im Rahmen ihrer Ausbildung, mit den in Absatz 2 bezeichneten Personen und Kemiilinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprosen und Kemiilingen zum Rohverzehr.
- Finekost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Mayonnaise, andere emulgiertere Soßen, Nahrungshefeen
9. (4) Das Gesundheitssamt kann Ausnahmen von den Verboten nach dieser Vorschrift zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Übertragung der auftretenden Erkrankungen und Krankheitserreger verhindert werden.
- (5) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zusammensetzung des Bundesrates den Kreis der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Krankheiten, der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger und zu erweitern, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor einem Gefahrenzustand ohne die Zulassen, oder zu erweitern, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit die Rechtsverordnung durch die Krankheitserreger erfordert ist. In dringenden Fällen kann man zum Schutz der Bevölkerung die Rechtsverordnung ohne Zusammensetzung des Bundesrates erlassen werden. Eine auf der Grundlage des Satzes 2 erlassene Verordnung trifft ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann mit Zusammensetzung des Bundesrates verlängert werden.

## § 42 Tatigkeits- und Beschaffungsverbote